

vollends so ganz der Art, die wir bei der Otloh-Gruppe zahlreich kennen lernten, dass das schliessliche Zusammenreffen mit einem andern, noch weniger ängstlich an seiner Vorlage klebenden Besserer nicht aufzufallen braucht. Am beweiskräftigsten erscheint die gemeinsame Variante 'eos etiam' statt 'nam et eos'. Aber gerade hier ist zu bemerken, dass sich Otloh gegen dieses einleitende 'nam' in den Diktaten der Papsturkunden auch sonst voreingenommen zeigt. In demselben Brief nr. 28 S. 51, 18 ändert er 'nam et hoc' zu 'hoc quoque'; in nr. 51 S. 91, 8 'nam de sacerdotibus' in 'de sacerdotibus vero'; in nr. 60 S. 122, 7 'nam de illo similiter' in 'de illo etiam'; in nr. 80 S. 178, 20 'nam de hoc intimatum est' in 'intimatum est etiam'; in nr. 87 S. 199, 1 'nam et hoc' in 'hoc simul'. Bei demselben Anfang S. 198, 3 liess er 'nam' einfach fort. In demselben Brief nr. 87 änderte er die gleichen Anfangsworte noch dreimal nacheinander in S. 200, 3 'hoc etiam inquisisti'; S. 200, 9 'inquisisti etiam'; S. 200, 22 'flagitasti etiam'. In diesen Textmacher dürfen wir das feste Zutrauen setzen, dass er die betreffende Stelle seiner Vorlage auch dann nicht in Ruhe gelassen haben würde, wenn es niemals einen Benedictus Levita gegeben hätte. Die Benützung dieser Quelle fällt daher fort, umso mehr, als sie recht schwer zu erklären gewesen wäre. Das Zurückgehen des Benedictus Levita und Otlohs auf eine gemeinsame Vorlage, die diese Aenderungen bereits enthalten hätte, ist bei der vollen Klarheit über die tatsächlichen Vorlagen Otlohs ganz ausgeschlossen. Es bliebe nur die Erklärung, dass er den Benedictus selbst gekannt, die doch nicht häufige und stets nur satzweise Benützung der Bonifatius-Briefe beachtet und gerade das halbe Dutzend Lesarten für sich herausgefischt hätte. Das entscheidet aber auch über die Stelle, aus der sonst die wichtigsten Schlüsse gezogen werden müssten: nr. 45 S. 72, 29 bis S. 73, 1 et in ministerio Christi omnemque legem sanctam edocati 1. 2; omnique lege sancta 2 corr. 4. 5. B. L. Wenn hier der Nachweis erbracht werden könnte, dass Otloh eine Lesart des B. L. in die Hs. 2 hineinkorrigierte, dann wäre seine Urheberschaft an diesen Aenderungen mit mathematischer Sicherheit erwiesen. Tatsächlich ist es nichts anderes als eine Glättung der Latinität, die sich Männern wie B. L. und Otloh nach dem vorangehenden 'in ministerio Christi' ganz von selbst in die Feder drängte. Wir müssen es hier mit dem bescheideneren Nachweis genügen lassen, dass Otloh die Altaicher Mönche nach dem Zeugnis des Vindob. lat. 413 noch mit dem ursprünglichen Text bediente, dass